

# Freiburger-Beitung

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Murtengasse, Nr. 259.

O. I. X. M. V. X.

Mittwoch, den 18. März 1885.

<b>Abonnementspreis:</b>		<b>Druck und Verlag der Buchdruckerei des hl. Paulus</b>		<b>Einrückungsgebühr:</b>	
Für die Schweiz:	Jährlich . . . Fr. 6 —	Inserate werden ausschließlich entgegengenommen durch die Schweizerischen		Für den Kanton Freiburg die Zeile 15 Ct	
	Halbjährlich . . . " 3 —	<b>Annoncenbureau von Drell, Hübl &amp; Cie.,</b>		Wiederholungen . . . . . 10 "	
	Vierteljährlich . . . " 2 —	Hochzeitergästchen, 69 in Freiburg, Zürich, Basel, Bern, Lausanne, etc. etc.		Für die Schweiz . . . . . 20 "	
Postunion:	Jährlich . . . . . " 8 50			Für das Ausland . . . . . 25 "	

## Die neue Pfarreiorganisation im Senebezirk.

Letzten Sonntag wurde in sämtlichen Kirchen des Senebezirkes nachfolgende Verordnung Sr. Gnaden unseres Hochwürdigem Herrn Bischofs Mermillod verlesen:

1. Nachdem wir Kenntniß genommen von der unpassenden Eintheilung der Pfarreien des deutschen Dekanats, welches sowohl den Seelsorgern ihr Hirtenamt, die gehörige Aufsicht und Pflege ihrer anvertrauten Seelen, als auch den Gläubigen die regelmäßige Erfüllung ihrer Christenpflichten ungemein erschwert oder sogar unmöglich macht;
2. In Erwägung, daß man diesen Uebelstand schon seit langer Zeit allgemein bedauert und einer zweckmäßigeren Pfarrei-Eintheilung mit Sehnsucht entgegen sieht;
3. In Betracht auch, daß unsere Hochwürdigem Vorfahrer von Petrus Tobias Jenny an seit bereits sechzig Jahren diesem Uebel dringend abzuwehren wünschten;
4. Da uns durch unser Oberhirtenamt die Pflicht obliegt, für das geistige Wohl unserer lieben Bisthumsangehörigen zu sorgen, und den Uebelständen, welche demselben hinderlich sind, zu steuern;
5. Da uns mithin das Recht zusteht, Pfarreien zu trennen oder neue zu errichten, wo es das Wohl der Gläubigen erfordert;
6. Willens, die Pfarreien nach dem Geiste der Kirche, zum Heile der Seelen einzurichten, und so den Seelenhirten und den Gläubigen die genaue Erfüllung ihrer Pflichten nach den Vorschriften der heiligen Kirche zu erleichtern;
7. In Aussicht besonders auf die bevorstehende österliche Zeit, und die darauffolgende bischöfliche Visite, damit die Gläubigen leichter ihre Osterpflicht erfüllen, und die Kinder sich besser auf die heilige Firmung vorbereiten können;
8. Nachdem wir alles reichlich überlegt, und die Pläne unserer Vorfahrer wohl erwogen, mehrere in dieser Angelegenheit erfahrene Männer zu Rathe gezogen, und besonders die Erleuchtung des heiligen Geistes inständig angerufen, haben wir beschloffen, zum Wohle der Religion, zur Erhaltung und Befestigung des Glaubens und der Eintracht unserer lieben Angehörigen des deutschen Dekanats folgende Bestimmungen zu erlassen:
  - a. Da die eigentliche Abänderung der Pfarreien, wie die Errichtung neuer Pfarreien für den

- Augenblick auf große Schwierigkeiten stößt, so lassen wir die Pfarreien in ihrem gegenwärtigen Bestand, nicht nur für alles Bürgerliche, wie es sich von selbst versteht; sondern auch für das was die Pfarreien in Bezug auf das Zeitliche, Materielle betrifft. Die offiziellen Pfarreigrenzen, die Pfründen und Stiftungen, die Pfarreigüter und Lasten, die Pfarreiräthe, etc., bleiben also in Zukunft ganz wie bisher. Der Unterhalt der Kirchen, Kapellen, Pfrundhäuser, die Besoldungen der Kirchendiener, etc., wird in Zukunft ganz gleich wie bisher (wo eine Kultussteuer notwendig ist) von der ganzen Pfarrei bestritten. Es bleibt indessen den Gemeinden und Ortschaften immer freigestellt, fernere Schritte zu thun, wenn die Umstände es erlauben, um zu einer definitiven Errichtung oder Abründung der Pfarreien zu gelangen.
- b. Da andererseits das Seelenheil, das Wohl der Religion, eine Abhilfe der gegenwärtigen Mißstände dringend erheischt, so verordnen wir in rein geistiger Rücksicht, wie folgt:
- c. Die drei Kaplaneien, Alterswohl, St. Antoni und Schmitten werden zu geistlichen Rektoraten erhoben. Sie besitzen alle kanonischen Bedingungen, um in eigentliche Pfarreien errichtet zu werden. Da aber dies für den Augenblick noch Widersprüche findet, so wollen wir, daß die betreffenden Kaplane in Zukunft als Rektoren in nur geistiger Rücksicht alle Rechte und Pflichten eines eigentlichen Pfarrers ausüben für den öffentlichen Gottesdienst, die Spendung der Sakramente, auch der Ehe, die Ueberwachung der Gläubigen, den Religions-Unterricht der Kinder, die Verwahrung und geistliche Besorgung der Kranken, und die Beerdigung der Verstorbenen, sobald sie nämlich einen anständigen Friedhof erstellt haben; wie auch das Taufen, sobald sie einen gehörigen Taufstein nebst den nöthigen Pfarrei-Registern besitzen. Sie werden mithin für die Zukunft als wahre eigentliche Seelsorger über die ihnen zugetheilten Gläubigen gesetzt; während die bisherigen Seelenhirten, die Herren Pfarrern von Tafers und Dübdingen, von aller Verantwortlichkeit über diese Theile ihrer Pfarreien enthoben werden.
- d. Ferner wollen wir, zur Erleichterung der Pastoration und Krankenpflege für die Seelsorger, und zur größern Bequemlichkeit der Gläubigen beim Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und beim Empfang der heiligen Sakramente, daß jene Gemeinden, und Ortschaften, welche von ihrer bisherigen Pfarrkirche weit entfernt, einer Nachbar-Pfarreikirche

- naheliegen, und diese von jeher als ihre Pfarrkirche angesehen und besucht haben, in Zukunft in rein geistlicher Rücksicht dieser Nachbar-Pfarrkirche als eigentliche Pfarrkirche zugetheilt und zugleich ihre bisherigen Seelsorger von allen pfarramtlichen Pflichten gegen sie befreit werden. So wird eigentlich nichts geändert, sondern nur kirchlich geordnet und gutgeheißen, was von jeher durch den Zwang der Ortsverhältnisse geübt wurde.
  - e. Es versteht sich von selbst, daß die neuen Rektoren als Vergütung für ihre Seelsorge, wie auch die Pfarrer, deren Hirtenamt weiter ausgedehnt wird, für ihre vermehrte Amtspflicht, bei ihren Funktionen die betreffenden Stollgebühren beziehen.
  - f. So oft eine Kultussteuer auf der ganzen bisherigen Pfarrei erhoben werden muß, erachten wir als billig, und empfehlen, daß ein Theil davon, im Verhältniß mit der einer andern Pfarrei zugetheilten Anzahl der Gläubigen, dieser Pfarrei für die Kultus-Auslagen abgetreten werde.
  - g. Der bekannte religiöse Sinn der Hochwürdigem Geistlichkeit und der Gläubigen des deutschen Dekanats ist uns Bürge, daß ihr alle diese Bestimmungen ehrerbietig aufnehmen, und pünktlich vollziehen werdet.
  - h. Gegenwärtige Verordnung soll, am Sonntag nach deren Empfang, in allen Pfarr- und Rektorat-Kirchen verkündet und ab der Kanzel verlesen werden.
- Die Gnade unseres Herren Jesu Christi sei mit euch allen.
- Gegeben zu Freiburg, in unserem bischöflichen Hause den 12. März, am Feste des heiligen Gregor des Großen, 1885.

† Kaspar,  
Bischof von Lausanne und Genf.

## Sidgenossenschaft

**Alkohol- und Ohmgeldsfrage.** Der Nationalrath beschloß nach längerer Diskussion mit 89 Stimmen das Eintreten auf die Alkoholfrage. Der Antrag Segeffer auf Nichteintreten vereinigte nur wenige Stimmen auf sich. Die Detailberathung begann mit dem neu einzuschleibenden Artikel (der Bundesverfassung) Art. 32 bis. Es wurden zahlreiche Abänderungs-Anträge gestellt, von denen die hauptsächlichsten verschoben wurden. In der nächsten Nummer werden wir von unserem Berichterstatter eine längere Einfindung über diesen Gegenstand bringen.

**Bern.** Der Landesausschuß der bernischen Volkspartei, welcher vorletzten Dienstag im Kasino

kann ihr Herz in jüdtlicher Liebe zu Maria, der Mutter Jesu, ergoß, da er sich ihr die unbescholtene Jungfrau und sprach: „Göre, meine Tochter! Ich bin die Himmelkönigin, und weil du mich nicht liebst, so will ich dich nicht lieben.“  
 42  
 langte in das Schiff der Kirche, wo von einer kleinen Kapelle das heilige Grab des Herrn umschlossen wird. Hier betete sie mit unaussprechlicher Andacht und legte, selbst arm um der Siebe willen, eine kleine Notkerabe nieder.  
 Meyer selbst. Mir geben die Darstellung des Gefechtes in Villa Glori nach den von unterm Freunde uns guttlich zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen der „Erlennisse im Jahre 1867“: „Ich befaß mich mit den 23. Oktober 1867“.  
 43  
 Gitter gesperrt. Seht, wo wir baselbe zu erblicken suchen, eröffnen die Gatholischen ihr Feuer, jedoch ohne Schaden für uns. Als endlich das Gitter erschossen war und meine Leute sich innerhalb der Milla befanden, löste ich die Befehle in die Luft und ließ sie in einer nehmenden Stille vor-

in Bern unter dem Präsidium des Hrn. Dr. Müller versammelt war, beschloß nach Entgegennahme des so günstigen Ergebnisses der Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf, vor der Hand Gewehr beim Fuß die Dinge abzuwarten, die aus den Werkstätten der eidgenössischen und kantonalen Politik etwa kommen mögen. Hinsichtlich der Kantonalbankangelegenheit wurde der Enttäuschung Ausdruck gegeben über die Art und Weise, wie diese das ganze Volk nahe berührende Angelegenheit in der letzten Sitzung verschleppt wurde und sodann das Zentralkomitee beauftragt, unvorzüglich diejenigen Maßnahmen zu treffen, welches klares Licht in die Sache zu bringen geeignet sind, eventuell, wenn sich in der Verwaltung oder Aufsicht der Kantonalbank ein Verschulden gibt, dafür zu sorgen, daß mit dem Grundsatze der Verantwortlichkeit der Staatsbehörden und Beamten (Art. 17 der Staatsverfassung) endlich einmal Ernst gemacht und die Schuldigen in Anklagezustand versetzt werden.

Der als Führer der Berner Sozialdemokraten bekannt gewordene Hr. Grütliwirth Bächtold nahm seinen Austritt aus dem Großen Stadtrath in Bern, sowie aus dem bernischen Großen Rathe. Wie verlautet, nöthigten ihn finanzielle Mißerfolge zu diesem Schritte.

**Zürich.** Auf dem Bahnhofplatz in Zürich fand jüngst eine Schlägerei zwischen Schweizern und Deutschen statt. Laut „Limmat“ veranlaßten den Streit scharfe Aeußerungen eines Schweizers über die aus dem Ausland zureisenden Dynamitarben.

**Solothurn. Olten.** Die römisch-katholische Genossenschaft hat vorlezten Sonntag einstimmig den hochw. Hrn Pfarrer Jos. Jucker in Subingen zu ihrem Pfarrer berufen. Eine treffliche Wahl!

**Baselland.** Um dem Umsichgreifen der Blattern in Allschwil, die daselbst bereits in vier Häusern aufgetreten sind, mit möglichstem Erfolg entgegenzuwirken, beschloß der dortige Gemeinderath in Verbindung mit einer von ihm einberufenen Kommission: 1. Die Bewohner der Häuser, in welchen Blatterkrankte sich befinden, dürfen ihre Wohnungen nicht verlassen. 2. Auf Kosten der Gemeinde werden zur Verpflegung der Kranken und zur Herbeischaffung der nöthigen Haushaltungsbedürfnisse Wärter ernannt; der Unterhalt der unbemittelten Kranken wird gänzlich durch die Gemeinden bestritten. 3. Die Schulen sind vorläufig auf acht bis zehn Tage geschlossen.

**Graubünden.** Im Lugnezthal fand ein Felssturz, welcher auch ein beträchtliches Stück Wald mit sich in die Tiefe riß, statt. Der Rhein wurde dadurch gestaut und bildete 30 Stunden lang einen See. Der Schaden ist groß.

Auf dem Gebiete der Gemeinde Misox treibe ein Bär sein Unwesen. Die Jäger der Gemeinde beabsichtigen gegen denselben ins Feld zu ziehen.

**St. Gallen.** In Kappelen macht seit einigen Tagen ein Fall, der sich in dieser Gegend ereignete, großes Aufsehen. Ein Knabe des Johann Kolp auf dem Häusliberg, der auf kommende Ostern konfirmirt werden sollte, wird seit voriger Woche vermißt. Er beschäftigte sich seit einigen Jahren mit Brodtragen für die jeweiligen Bäcker im Häusliberg. Vorige Woche trug er Brod in's Thal, kam aber Abends nicht heim und am andern Morgen fand man vor einem Hause im Oberdorf-Kappel den Brodkorb, einige Würste darin und das Decktuch; vom Knaben selbst weiß man zur Stunde noch nichts. Es geht, wie die „A. Z.“ meldet, das Gerücht, ein von jeher nicht gerade gut beläumdeter, hier wohlbekannter Bursche solle an besagtem Abend den Knaben beim „Röpli“ in Kappel unter dem Vorwande aufgehalten haben, er gehe dann mit ihm bergauf, und er soll ihm noch zu trinken gegeben haben. Der Gedanke an ein Verbrechen liegt deshalb nicht ferne und man sagt, man habe den Burschen Sonntags eingezo-gen.

**Basel.** Auf dem Markt in Cossigny hat am letzten Donnerstag ein Bauer ein Paar Ochsen um 700 Franken verkauft, den Preis dafür baar

empfangen und (in sieben Banknoten bestehend) in den Sack gesteckt. Bald darnach gerieth er in ein Gedränge und als er in den Sack griff, war daraus das Portefeuille mit den 700 Franken verschwunden. Von dem oder den Dieben keine Spur.

**Genf.** Die Anarchistenuntersuchung in Genf ist fertig und es hat sich herausgestellt, daß die anarchistischen Brüder französischer und deutscher Zunge nicht zusammen arbeiten. Der Verleger des „Revolte“ hatte regen Briefwechsel mit seinen Gefinnungsgenossen in Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux zc. und scheint namentlich der Redaktor dieses Blattes, ein gewisser Grave, als Vermittler unter diesen Gruppen gewirkt zu haben. Deutsch versteht derselbe jedoch nicht. Ein italienischer Anarchist, Magolio, stand von Genf aus auch mit den übrigen Schweizerstädten in Verbindung.

Genf zählt 59 stimmberedigte Bürger, welche im vorigen Jahrhundert geboren sind; der älteste zählt 94 Jahre, der als Bürger von Bernex noch Unterthan des Königs von Savoyen, Frankreichs und Oesterreichs war.

## Ausland

**Frankreich.** Künftig wird es nicht mehr heißen: „Geld oder Blut“, sondern, „Heirathe mich oder stirb!“ In Istres ist ein Mann von einer jungen Dame, die er nicht heirathen wollte, erschossen worden.

Auf den 18. d.ies, der zum Andenken an die Commune als ein großer Festtag gefeiert werden soll, werden von der Regierung weitgehende Vorsichtsmaßregeln angeordnet.

**England.** Das Kriegsdepartement hat den Arsenalen in Bombay und Bengalen den Befehl erteilt, Munition aller Art bereit zu halten. Fener sollen die Vorbereitungen für eine Mobil-machung zweier Armeekorps getroffen werden, deren jedes eine Stärke von 28,000 Mann Infanterie, 8000 Mann Kavallerie und 90 Kanonen haben soll. Von der Admiralität wird die Transportschiffe in Bereitschaft gestellt.

**Belgien.** Da der König definitiv an die Spitze des neuen souveränen Kongo-Staates treten will, so tritt Artikel 62 der Konstitution in Kraft. Derselbe lautet: „Der König kann nicht zu gleicher Zeit Chef eines andern Staates ohne Zustimmung der beiden Kammern sein. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, welche sie bilden, anwesend sind, und der Beschluß ist nur angenommen, wenn er wenigstens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt.“ Bei dem Stimmverhältnisse in beiden Kammern müssen die Rechte und Linke zusammengehen, wenn der Antrag, dem Könige die Annahme der Souveränität des Kongo-Staates zu gestatten, die nach der Konstitution erforderliche Stimmenzahl erreichen soll.

**Rußland.** Die jüngsten Arbeiterunruhen in Warschau hatten einen entschiedenen nihilistischen Charakter. Die Hauptanklaster konnten nicht ergriffen werden. Mehrere von den Verhafteten sind wohlhabende Leute.

## Kanton Freiburg

### Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Hängebrücken in Freiburg vor dem Großen Rath (Fortsetzung.)

Hr. Theraulaz, Präsident des Staatsraths, Verteidiger des Dekretsentwurfes der Regierung: „Es ist durchaus nothwendig, auf den Entwurf einzutreten, dies wurde eigentlich schon durch das Dekret von 1880 beschlossen. Der Staatsrath kann keinen andern Standpunkt anerkennen als den des gemeinen Rechtes und muß die Brücken

als öffentliches Gut ansehen. Hr. Beck hat dies schon 1880 behauptet und der Staatsrath ist noch immer derselben Ansicht; er hat gar keine Vor-schriften gefunden, welche diese Ansicht ändern könnten. Die Behauptung, daß dieselben Privateigenthum des Staates seien, ist unhaltbar, sonst hätte dieser das Recht sie zu schließen, was nicht denkbar ist. Sollten sie zerstört werden, so würden die Gemeinden die Wiederherstellung verlangen und die Beitragspflicht nicht bestreiten. Was in diesem Falle geschehen würde, ist auch auf den Rückkauf anwendbar. Wenn ein Fehler begangen wurde, so geschah dies 1874; man hätte die Sache damals ordnen und eine Rechnung der Rückkaufskosten aufstellen sollen. Weit entfernt Nutzen daraus zu ziehen, hat der Staat Fr. 717,000 vorgeschossen mit Inbegriff der dem Hrn. Chaley und den Aktionären einbezahlten Summen. Vom rechtlichen Standpunkt aus will und kann der Staatsrath nicht nachgeben; dies ist unbestreitbar. Er gibt zu, daß es hart und daß die Last schwer ist für die Gemeinden, namentlich für Freiburg; allein der Staatsrath kann solche Gründe nicht berücksichtigen. Wenn der Große Rath sich wohlwollend zeigen will; wenn er findet die Ausnahmstellung und der Nutzen der Drahtbrücken für den ganzen Kanton seien derart, daß die Gemeinden von allen Leistungen befreit werden müssen, so ist das seine Sache. Da der Staatsrath seinen Sitz in Freiburg selbst hat, so ist es ziemlich schwierig für ihn, sich auszusprechen: er hat den Rechtsstandpunkt auseinander gesetzt und läßt nun den Großen Rath urtheilen. Der Antrag des Hrn. Lebn führt derartige thatsächliche Erwägungen an, daß kein gefährlicher Antezedenzfall geschaffen würde und subsidiarisch wären die Mitglieder des Staatsrathes einem solchen Akt der Großmuth von Seite des Großen Rathes nicht abgeneigt. Der Antrag läßt die Rechtsfrage unberührt. Dies wäre offenbar der vortheilhafteste Standpunkt, wenn der Dekretsentwurf nicht angenommen werden sollte. Die Stadt Freiburg hat sich ruiniert durch die Subvention von zwei Millionen zu Gunsten der Eisenbahn; diese hat dem Lande so viel genützt, indem sie einen raschen Absatz seiner Produkte ermöglicht; der Stadt aber hat sie geschadet, indem sie dieselbe den Städten Bern und Lausanne zu sehr näherte. Seither ist der Kleinhandel immer rückwärts gegangen und die Lage ist sehr bedenklich: es werden zwar Anstrengungen gemacht, um denselben zu heben; allein dies ist schwer; man fühlt, daß zu wenig Verkehr da ist.

Hr. Großrath J. Bonderweid, Namens der Kommissionsminderheit verwirft den Antrag auf Eintreten aus folgenden Gründen:

Der Art. 6 des Dekretes vom 20. Wintermonat 1880 über die Konsolidirung der großen Drahtbrücke behielt allerdings die Frage der Kostenvertheilung dieser Arbeit vor, allein dieser Vorbehalt bedeutet nicht, daß die fragliche Vertheilung stattfinden müsse. Der Art. 6 des Dekretes drückt einfach die Absicht des Großen Rathes aus, durch das Dekret vom 20. Wintermonat 1880 die Frage nicht zu entscheiden, welche durch die heutige Dekretsvorlage aufgestellt wird.

In Folge dessen legt uns das Dekret vom 20. Wintermonat keineswegs die Pflicht auf, in Berathung des Entwurfes einzutreten.

Auch vom Standpunkt der Buchführung des Staates liegen keine Gründe für Eintreten vor; denn die Kosten der im Jahre 1880 beschlossenen Konsolidirung wurde durch Budgetkredite gedeckt und die betreffenden Ausgaben wurden vom Großen Rathe bewilligt. Der Staatsrath hat daher gar keine Verantwortlichkeit in dieser Beziehung.

Der vom Staatsrath vorgelegte Dekretsentwurf will die beiden Drahtbrücken zu Freiburg den Kantonsstraßen erster Klasse gleichstellen und die Kosten der im Jahre 1881 ausgeführten Konsolidirung, sowie die zukünftigen Unterhaltungs- und Reparaturkosten der beiden Drahtbrücken unter eine Anzahl Gemeinden vertheilen. Von allen diesen Gesichtspunkten aus ändert der Entwurf die jetzige Sachlage. Wenn daher dieser Zustand der Dinge ordnungsgemäß und gesetzlich ist; wenn dessen Beibehaltung sogar durch wichtige Rechts- und Billigkeitsgründe gefordert wird, so ist es nicht angezeigt auf den Entwurf einzutreten. Nun wollen wir zeigen, daß es so ist:

1. Seit dem 1. Wintermonat 1855 hat der Staat faktisch die Unterhaltungs-lasten der beiden Drahtbrücken in Freiburg ganz allein getragen. Vor dem 1. Wintermonat 1855 wurden die beiden Brücken von der Aktiengesellschaft unter-

halten, w Eigentüm 2. Die vom 21. Bau der eines Br 99 Jahre 19 Jahre war.

Die G gleichen 1838 über gung des der Konz Privateig

3. Hier deren Ar gelder ge Vorkauf brücken w wurden z Freiburg festgestell

Die Z diesem Erwä lauft wur Tagtagun lang hat

Durch monat 18 Kanton F geldes vor eine jähr zahlen. J seinerseits und sich n hobenen V Freiburg über nur ein Abkom treffen.

Dieser Durch Be Stande F dem Sta Drahtbrüc nach dem

Hr. Ch 7. Herbst 4. Alle tret des 1855 gene

Der S Eigentüm Eigenschaft selbe abge trragung ist monates a

Das gle Gemeinde Drahtbrüc gens aus welche der Aktionäre die Stadt

Offenbar teiten über nommen das Dekret genauer W von der G Leistungen kretes auf Begräume leuchtung u als Maga verwend

5. In V des Dekret gesagt, die bis auf de terhalten. mäßig no Ausnahm's Freiburg Vorchrift Strafen d ein Irrthu Ausnahm's einzigen G Rechtes ste den ein J jetzigen Sa Staat über berechtigt f

Beck hat dies  
rath ist noch  
keine Vor-  
sicht ändern  
ben Privatei-  
war, sonst hätte  
as nicht denk-  
n, so würden  
ng verlangen  
ten. Was in  
auch auf den  
ler begangen  
ätte die Sache  
er Rückkauf-  
ntfernt Nutzen  
Fr. 717,000  
Hrn. Chaley  
ommen. Vom  
und kann der  
unbestreitbar.  
ie Last schwer  
für Freiburg;  
Gründe nicht  
ath sich wohl-  
det die Aus-  
Drahtbrücken  
d, daß die Ge-  
werden müssen,  
atsrath seinen  
ist es ziemlich  
n: er hat den  
und läßt nur  
Antrag des  
chliche Ermä-  
ntezedenzfall  
ären die Mit-  
schen Akt der  
Rathes nicht  
rechtsfrage un-  
vortheilhafteste  
wurf nicht an-  
stadt Freiburg  
ion von zwei  
ohn; diese hat  
e einen raschen  
der Stadt aber  
e den Städten  
erte. Seither  
wärts gegangen  
s werden zwar  
ben zu heben;  
daß zu wenig

halten, welche sie gebaut hatte und welche deren  
Eigentümerin war.  
2. Diese Aktiengesellschaft hatte durch Dekret  
vom 21. Brachmonat 1830 die Bewilligung zum  
Bau der großen Drahtbrücke, sowie zum Bezuge  
eines Brückengeldes, dessen Dauer auf  
99 Jahre: 80 Jahre für den Unternehmer und  
19 Jahre zu Gunsten der Subskriptenten bestimmt  
war.

Die Erbauung der Galternbrücke wurde der  
gleichen Gesellschaft durch Dekret vom 10. März  
1838 überlassen. Unter Vorbehalt der Bedin-  
gung des Rückfalles an den Staat nach Ablauf  
der Konzeptionsfrist waren die beiden Brücken  
Privateigentum.

3. Hierauf kam die Bundesverfassung von 1848,  
deren Art. 24 den Bund ermächtigte alle Brücken-  
gelder gegen Entschädigung aufzuheben. Der  
Loskauf des Brückengeldes der beiden Draht-  
brücken wurde beschlossen und die Bedingungen  
wurden zwischen dem Bunde und dem Staate  
Freiburg durch Vertrag vom 10. Heumonat 1855  
festgestellt.

Die Intervention des Standes Freiburg bei  
diesem Loskauf rechtfertigt sich namentlich durch  
die Erwägung, daß er die Rechte, welche Losge-  
kauft wurden abgetreten, und daß er von der  
Tagsatzung die Ratifikation dieser Abtretung ver-  
langt hatte.

Durch den obgenannten Vertrag vom 10. Heu-  
monat 1855 verpflichtete sich der Bund, dem  
Kanton Freiburg für den Loskauf des Brücken-  
geldes vom 1. Herbstmonat 1855 bis Ende 1933  
eine jährliche Summe von Fr. 15,000 zu be-  
zahlen. Der Stand Freiburg verpflichtete sich  
seinerseits, die beiden Drahtbrücken zu unterhalten  
und sich mit den Konzeptionsinhabern des aufge-  
hobenen Brückengeldes abzufinden. Der Stand  
Freiburg hand sich übrigens dem Bunde gegen-  
über nur insoweit, als es ihm gelingen werde,  
ein Abkommen mit den Konzeptionsinhabern zu  
treffen.

Dieser Vergleich konnte abgeschlossen werden.  
Durch Vertrag vom 5. August 1855 zwischen dem  
Stande Freiburg und den Aktionären traten diese  
dem Staate alle ihre Rechte auf die beiden  
Drahtbrücken ab gegen Rückzahlung der Aktien  
nach dem im Vertrag vorgesehenen Modus.

Hr. Chaley wurde durch einen Vertrag vom  
7. Herbstmonat 1855 entschädigt.

4. Alle diese Verträge wurden durch ein De-  
kret des Großen Rathes vom 14. Herbstmonat  
1855 genehmigt.  
Der Staat Freiburg wurde auf diese Weise  
Eigentümer der beiden Drahtbrücken in gleicher  
Eigenschaft wie die Aktionäre, welche ihm die-  
selbe abgetreten hatten. Diese Eigentumsüber-  
tragung ist im Art. 8 des Dekretes vom 14. Herbst-  
monates ausdrücklich konstatiert.

Das gleiche Dekret bestimmt die Stellung der  
Gemeinde Freiburg hinsichtlich dem Unterhalt der  
Drahtbrücken. Diese Stellung ergab sich übrig-  
ens aus den abgeschlossenen Verträgen, durch  
welche der Staat Freiburg an die Stelle der  
Aktionäre trat. Einer der größten Aktionäre war  
die Stadt Freiburg.

Offenbar in der Absicht alle spätern Zwistig-  
keiten über die Tragweite der vom Staat über-  
nommenen Verpflichtungen zu verhüten, bestimmt  
das Dekret vom 14. Herbstmonat 1855 in sehr  
genauer Weise die Leistungen, welche der Staat  
von der Gemeinde Freiburg fordern kann. Diese  
Leistungen sind in den Art. 6 und 7 des De-  
kretes aufgezählt und beschränken sich auf das  
Begräumen von Schnee, das Kehren, die Be-  
leuchtung und die unentgeltliche Abtretung eines  
als Magazin für den Unterhalt der Brücken zu  
verwendenden Platzes.

5. In Vollziehung der genannten Verträge und  
des Dekretes hat der Staat Freiburg, wie oben  
gesagt, die Drahtbrücken vom 1. Weinmonat 1855  
bis auf den heutigen Tag auf seine Kosten un-  
terhalten. Diese Lage ist daher weder unregel-  
mäßig noch ungesetzlich. Es ist förmlich eine  
Ausnahmslage, indem die beiden Drahtbrücken in  
Freiburg nicht unter der gleichen gesetzlichen  
Vorschrift stehen, wie die andern Brücken und  
Straßen des Kantons. Allein es wäre zugleich  
ein Irrthum und ein Unrecht, wenn man dieser  
Ausnahmslage ein Ende machen wollte aus dem  
einzigen Grunde, daß sie außerhalb des gemeinen  
Rechtes steht. Es haben übrigens viele Gemein-  
den ein Interesse an der Aufrechterhaltung der  
jetzigen Sachlage, auf welche sie nach den vom  
Staat übernommenen Verpflichtungen zu zählen  
berechtigt sind.

Die besondern Bestimmungen, welche sich auf  
die Drahtbrücken beziehen, müssen aus dem glei-  
chen Grunde aufrecht erhalten werden, wie die  
Ausnahmsstellung, welche die Gemeinde Freiburg  
kraft des Dotationsakt vom 8. Weinmonat 1803  
einnimmt. Und doch ist dieser Akt, wie man  
weiß im Widerspruch mit mehreren unserer Ge-  
setze, namentlich in Bezug auf den Unterhalt der  
Gassen und die Stadtpolizei.

6. Es ist richtig, daß der Staat Freiburg nie  
daran gedacht hat, die Drahtbrücken dem gemei-  
nen Recht zu unterstellen, solange er von der  
Eidgenossenschaft den jährlichen Beitrag von  
Fr. 15,000 erhielt. Diese Entschädigung war  
hinreichend und mehr als hinreichend für den  
Unterhalt der Drahtbrücken, sie wurde durch die  
Bundesverfassung von 1874 aufgehoben.

Hat nun diese Thatsache die Verpflichtungen  
des Staates und die von 1874 bestehende Sach-  
lage irgendwie geändert? Gewiß nicht, denn wenn  
auch dem Staat durch höhere Gewalt ein Vortheil  
entzogen wurde, welche ihm die Verträge von 1855  
zusicherten, so sind dadurch die andern Wirkun-  
gen keineswegs außer Kraft gesetzt. Die rechtliche  
Stellung der Beteiligten hat sich in keiner Weise  
geändert.

Uebrigens kann sich der Staat nicht einmal be-  
klagen über die Aufhebung der jährlichen Ent-  
schädigung von Fr. 15,000: denn diese Einnahmen-  
verminderung wurde mehr als ausgeglichen durch  
die Reduktion der auf dem Militärwesen bezüg-  
lichen Ausgaben, da dieselben nach der Bundesver-  
fassung von 1874 beinahe vollständig an den Bund  
übergangen sind. Uebrigens haben sich auch die  
Urheber der 1874er Verfassung auf diesen Ge-  
sichtspunkt gestellt, um die Aufhebung der bis  
dahin den Kantonen bezahlte Entschädigung zu  
rechtfertigen.

7. Kurz zusammengefaßt befindet sich also der  
Große Rath einer Ausnahmslage gegenüber, welche  
aber gesetzlich ist und deren Beibehaltung von  
den beteiligten Gemeinden als erworbenes Recht  
gefordert werden kann. Der Staat soll nicht an  
der Erfüllung seiner Verpflichtungen herum mar-  
schen. Abgesehen von diesem Gesichtspunkt veran-  
lassen noch mächtige Billigkeitsgründe den Großen  
Rath, den jetzigen Zustand der Dinge beizubehal-  
ten.

Die nächstliegenden Gemeinden haben ihren  
Antheil bezahlt, indem sie bis 1855 ein ziemlich  
hohen Zoll und Brückengeld entrichten mußten.  
Es wäre daher ungerecht, zum zweiten Mal von  
den Gemeinden des Senfensbezirks diesen schon  
lange bezahlten Antheil zu fordern. Noch ist zu  
erwähnen, daß diese Gemeinden die Opfer nicht  
bringen können, welche man ihnen auferlegen will.  
Seit langer Zeit führt z. B. St. Sylvester das  
Bedürfnis einer Brücke über den Aergernbach,  
welcher manchmal so angeschwollen ist, daß die  
Verbindung mit Tafers und Freiburg sehr schwer,  
wenn nicht unmöglich wird. St. Sylvester kann  
diesen für mehrere Gemeinden unumgänglich noth-  
wendigen Bau nicht unternehmen, weil seine  
Finanzlage es nicht gestattet. Er muß daher  
auch als Abgeordneter des Senfensbezirkes gegen  
den Antrag auf Eintreten stimmen, behält sich  
jedoch vor, die Erwägungen zu diskutieren.  
(Fortsetzung folgt.)

**Senfensbezirk.** Alterswyl. Letzten Mitt-  
woch, den 11. März starb nach einer längern  
Krankheit im Alter von 68 Jahren Hr. Amts-  
richter P h i l i p p J e n n y von Zumstein, Ge-  
meinde Alterswyl, und wurde am letzten Freitag  
zur letzten Ruhe bestattet.

Derselbe hatte in seinen verschiedenen Anstel-  
lungen als Gemeinde- und Pfarrevorgesetzter  
und als langjähriges Mitglied des Lit. Amts-  
gerichtes sich stets als ein Mann von größter  
Redlichkeit und gewissenhafter Unparteilichkeit er-  
wiesen.  
R. I. P.

**Viehkonurse.** Der Staatsrath hat über die  
Abhaltung der Viehkonurse und Viehprämien  
einen neuen, theilweise abgeänderten Beschluß  
veröffentlicht. — Der Wichtigkeit des Gegenstan-  
des wegen, geben wir nachstehend der gesammte  
Inhalt:

Art. 1. Sobald die Abhaltung einer Rindviehschau  
ausgeschrieben ist, ist jeder Aussteller unter Ausschlus-  
sstrafe gehalten, bis zum 2. Tag Abends 6 Uhr vor  
dem Konkurstage bei der Oberamtschreiberei auf be-  
sonders dazu bestimmten Formularen seinen Namen,  
Vornamen, Wohnort, die Zahl der auszustellenden

Zhiere, sowie deren Race oder Kreuzung, Geschlecht,  
Farbe und Alter nach Art und Gattung eines jeden  
derselben eintragen zu lassen.

Hierauf erhält jedes Ausstellungsthier eine Ordnungs-  
nummer.

Art. 2. Das Oberamt übermacht alle diese verschie-  
denen Angaben, mit Ausnahme der Namen, Vornamen,  
sowie des Wohnortes des Eigentümers, auf besonderem  
Formular und gemäß der Ordnungsnummer. Dasselbe  
wird vom Oberamt des Ortes, wo die Viehschau ab-  
gehalten wird, gleich bei Eröffnung derselben dem  
Präsidenten des Prüfungsausschusses übermacht, und  
dient als Leitfaden für die fernern Verrichtungen sowie  
die Prämienvertheilung.

Zugleich werden dem Präsidenten des Prüfungsausschusses  
in versiegelter Falte die Einschreibungs-  
formulare übergeben, worin die Namen, Vornamen  
und Wohnort der Viehaussteller enthalten sind. Diese  
Falte wird nach dem Erlaß des Urtheils des Prüfungsausschusses,  
sowie in Gegenwart dieses letztern eröffnet, und dient zur  
Festsetzung der Namen der Eigentümer der prämirten  
Thiere.

Art. 3. Das Oberamt trifft alle erforderliche Maß-  
regeln, damit die Namen der Viehaussteller nicht zur  
Kenntniß der Prüfungsausschüsse gelangen, und letztere  
mit den ersten und dem Publikum im Allgemeinen vor  
und während der Dauer der Verhandlungen in keinerlei  
Verkehr oder Beziehung stehen. Zu diesem Behufe sind  
die Oberämter der Ortschaften, wo die Viehschau ab-  
gehalten wird, beauftragt, die auszustellenden Thiere  
in Empfang zu nehmen und auf dem Schauplatz selbst  
Klassenweise aufzustellen, bevor die Stunde für die Ver-  
richtungen des Prüfungsausschusses geschlagen hat.

Art. 4. Ueberdies werden folgende Maßregeln ge-  
troffen:

- Das Publikum wird mittelst eines Schlagbaumes  
oder Spannseiles möglichst weit vom Viehschauplatz  
ferngehalten.
- Jedes Unterscheidungszeichen, sowie alle Gegenstände,  
welche den Eigentümer eines ausgestellten Thieres  
möchten erkennen lassen, wie Viehlocken, bezeichnete  
Decken etc., sollen beseitigt werden.
- Die Viehschau beginnt jeden Tag um 9 Uhr und  
es wird nach 8 1/2 Uhr kein Thier mehr in den  
Viehschauplatz eingelassen.
- Die prämirten Thiere bleiben nach dem Preisausruf  
noch während einer Stunde ausgestellt. Letzterer  
geschieht unter freiem Himmel und in der Nähe des  
Viehschauplatzes.
- Zwei- und mehrjährige Stiere sollen zu größerer  
Sicherheit mit einem Nasenring versehen sein.

Art. 5. Die zur Eintheilung der Thiere erforderliche  
Anzahl Viehinspektoren wird, mittelst einer von den  
Konkurskosten zu erhebenden Tagesentschädigung von  
fünf Franken, den Oberamtsmännern zur Verfügung  
gestellt.

Art. 6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen  
in ihren betreffenden Bezirken nicht Preisrichter sein.  
Es treten Ersatzmänner an ihre Stelle, welche ebenfalls  
aus einem andern Bezirke als demjenigen gewählt  
werden, wo die Viehschau stattfindet. (Schluß folgt.)

## Sokales.

Heute Donnerstag wurde bei starker Bethei-  
ligung Herrn Leon Koley, Sekretär der Mil-  
tärdirektion beerdigt. Derselbe war ein all-  
gemein beliebter Beamter.

St. Mauritiuskirche, Mittwoch, den 18. März,  
Abends 7 1/2 Uhr, deutsche Predigt zu Ehren des heil-  
igen Joseph. — Segen.

## Neuestes

**Nationalrath.** Nach ershöpfender Berathung  
wurden zuerst die beiden Artikel 31 (Revision,  
bezw. Beschränkung der Handels- und Gewerbe-  
freiheit mit Bezug auf das Wirthschaftswesen)  
und 32 bis (Branntweinsteuer und Abschaffung  
des Ohmgelds gegen Entschädigung) einzeln an-  
genommen. Schließlich wurden dann beide  
Artikel unter Namensaufruf mit überwältigender  
Mehrheit (103 Ja, 18 Nein, 3 Enthaltungen  
bei 20 Abwesenheiten) angenommen. Von  
der freiburgischen Deputation erklärten sich die  
H. Uebly, Greiffier, Grand und Theraulaz für  
A n n a h m e, während die H. Pythou und  
Wäileret für Verwerfung stimmten.

**Waadt.** Der Prozeß Fabre contra Gott-  
hardbahn beginnt vor Bundesgericht am 30. März.  
**Genf.** Der liberal-konservative Hr. Ador ist  
mit 1393 Stimmen Mehrheit an Stelle des  
radikalen Hrn. Patru in den Staatsrath gewählt  
worden. Ein für die Radikalen niederschmetterndes  
Resultat! Es sitzen nunmehr drei Liberal-

Konservative, Dufour, Dunant und Ador, in der Regierung.

England. Eine besondere Ausgabe der „Times“ vom Sonntag veröffentlicht ein Telegramm, welches die Einnahme Kassala's und die Niedermehelung der Garnison versichert.

Schwarze Satin merveilleux (ganz Seide) Fr. 2 10 per Meter bis Fr. 18 30 (in 16 verschied. Qual.) versendet in einzelnen Rollen und in ganzen Stücken portofrei das Seiden-Fabrik-Depot G. Henneberg in Zürich. Muster umgehend.

(Eine wandernde Reclame.) Wie den Lesern wohl bekannt, benutzten die Fabrikanten und Verkäufer zur Einführung ihres Artikels Bekanntmachungen der verschiedensten Art. Wer hat nicht schon von dem Erfindungstalent der Engländer und Amerikaner gehört, die auf alle erdenkliche Art und Weise das Publikum für ihre Produkte interessieren und denen für ihre Anpreisungen kein Berg zu hoch und keine Ausgabe zu groß ist, wenn sie nur ihren Zweck erfüllt. Wenn nun auch sicher ist, daß ein neuer Artikel der Ankündigung bedarf um demselben seinen Weg ins Publikum zu bahnen, so kann andererseits behauptet werden, daß nur die Güte und Nützlichkeit eines Produkts demselben dauernd die Gunst des Publikums sichert. Erst wenn die Empfehlung sich von Mund zu Mund fortpflanzt und so gleich einer wandernden Reclame, sich für das Produkt verwendet, erst dann wird es in alle Schichten der Bevölkerung eindringen und allgemeine Verbreitung finden. Nur wenige Produkte kommen indeß zu dieser allgemeinen Beliebtheit und um ein Beispiel anzuführen, erwähnen wir die jetzt in fast jedem Hause vorthätigen Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen.

Im Anfang ihres Erscheinens bekämpft, haben sich dieselben nach 5 Jahren einen ganz gewaltigen Freundeskreis unter den Ärzten, Apothekern und dem Publikum erworben, sie werden von Mund zu Mund empfohlen und Jeder, welcher sie bei Verdauungsstörungen (Verstopfung mit Blähungen, Kopfschmerzen, Schwindelanfälle, Herzklappen, Leber- und Gallenleiden) nimmt wird über die sichere schmerzlose Wirkung zufriedengestellt sein. Zudem ermöglicht der billige Preis von Fr. 1 25 per Schachtel (wodurch die täglichen Kosten nur wenige Centimes betragen), Jedermann die Anschaffung, was zu der ungemein großen Verbreitung der Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen sicher sehr viel beigetragen hat. Man achte genau darauf, daß jede Schachtel als Etiquett ein weißes Kreuz in rothem Grund und den Namenszug Rich. Brandt's trägt. (O 134) (341 X)

Auszug aus dem Amtsblatt, Nr. 11 (vom 12. März 1885.)

Ämtliche Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die jährlich im Frühling wiederkehrende Viehschau für die der Rind-, Pferde- und Schweinerace angehörenden Thiere folgendermaßen von sich gehen wird:

a. Für die Pferderace (Hengste).

In Freiburg, den 23 März, um 9 Uhr Morgens, auf den „Großen-Plätzen“, für die Saane- und Senfebezirke.

In Remund, Dienstag den 24. März, um 9 Uhr Morgens, für den Glanebezirk.

In Boll, Donnerstag den 26. März, um 9 Uhr Morgens, für die Greyerz- und Bivisbachbezirke.

In Dombidier, Freitag den 27. März, um 9 Uhr Morgens, für die Broye- und Seebezirke.

Die Hengstenschau findet von diesem Jahre an nicht mehr statt, gemäß Art. 11 des Beschlusses vom 4. März 1885 betreffend Viehprämien und Konturte und wird in Zukunft mit der Füllenstutenschau, welche im August stattfindet, vereinigt werden.

Gemeindeversammlungen.

Montag, den 30. lauf. März, um 9 Uhr des Tages, wird zu Jaun im gewöhnlichen Lokal Gemeinde- und Pfarreiverammlung abgehalten.

Berhandlungsgegenstände: 1. Prüfung der verschiedenen Gemeinde- und Pfarreirechnungen; 2. Unvorhergesehenes.

Die Steuerpflichtigen der Gemeinden Groß- und Klein-Gurmels und Monterschu werden auf Mittwoch, den 25. lauf. März auf 12 1/2 Uhr Nachmittags im Knabenschulhaus zu Groß-Gurmels zur Passation der Gemeinde- und Schulfond-Rechnungen pro 1884 zusammen berufen.

Die Steuerpflichtigen der Gemeinden Groß- und Klein-Guschelmuth werden auf Dienstag, den 24. März, auf 12 1/2 Uhr Nachmittags, im Schulhaus zu Groß-Guschelmuth zusammen berufen.

Die Steuerpflichtigen der Pfarrei Gurmels werden nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Mai 1874 über die Gemeinden und Pfarreien, auf Sonntag den 22. März, nach dem nachmittäglichen Gottesdienste im gewöhnlichen Lokal, in der Pfarreipinte, zur versammlung emberufen.

Die Steuerpflichtigen der Pfarrei Giffers sind auf Sonntag, den 22. lauf. März, gleich nach dem nachmittäglichen Gottesdienste zu einer Pfarreiverammlung in das Mädchen-schulhaus von Giffers einberufen, zur Festsetzung der Pfarreisteuer pro 1885, 1886 und 1887.

Der Kaplan-Haus-Bau in Schmitten

wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Die Litt. Bewerber können Plan und Lastenheft einsehen im Kaplanhaus zu Schmitten vom 18. laufenden März an, und haben bis den 28. März Mittags ebendasselbst ihre Preislisten einzureichen.

Schmitten, den 13. März 1885. (Ofr. 222/O 225)

Die Baukommission.

Schießübungen in Tafers.

Die Militärs, welche im Jahre 1885 die obligatorischen Schießübungen besuchen müssen, werden benachrichtigt, daß die Feldschützen-Gesellschaft Tafers, die Übungen auf folgende Tage in Tafers festgesetzt hat:

- 1. Sonntag, den 26. April, von 3 Uhr Nachmittags an.
2. " " 3. Mai, " 3 " " "
3. " " 10. Mai, " 3 " " "
4. " " 17. Mai, " 3 " " "

Die Militärs, welche die Übungen zu besuchen wünschen, werden aufmerksam gemacht ihre Dienst- und Schießbüchlein mitzubringen.

Preis für 30 Schüsse nebst 30 Patronen 3 Fr.

(O 228)

Das Komite.

Mercerie & Nouveauté-Magazin

Arcaden, Nr. 3, Freiburg

J. WOOG

MERCERIE

Ich beehre mich, hiermit einem geehrten Publikum von Stadt und Land zur Kenntniß zu bringen, daß ich auf hiesigem Plage ein Mercerie- und Nouveauté-Geschäft eröffnet habe und auf eigene Rechnung betreiben werde.

Während 14 Jahren in dieser Branche thätig, bin ich, gestützt auf vielseitige Erfahrungen und Verbindungen mit den ersten Fabrikanten und En-gros-Häufern in der Lage, meine werthe Kundschaft, sowohl durch gute, solide Waare als durch billige Preise auf's Beste zu bedienen.

Um gütigen Zuspruch bittend, empfiehlt sich bestens

J. Woog,

Arcadenmagazin, Nr. 3

neben dem Eisengeschäfte d. H. Rauch u. Cie Freiburg.

(Ofr. 220)

(O 218/Fs 245)

NOUVEAUTE

Brenn-Holz

Donnerstag, den 19. März, Morgens 9 Uhr werden bei der Mühle zu Ueberstorf folgende Objekte auf öffentliche Steigerung gebracht: 22 Klafter Tannen- und Buchholz, 1800 zweibändige Wellen, 700-800 Rindenwellen, schöne geschälte Stangen, ein Quantum Brunnenröhren, Kriesnadeln etc.

Zum Verkaufen

150 Sagtrammel dürr und grün; 1000 Bund Schindeln, 30 Klafter Buchen- und Tannenholz. Einige Klafter Stöck und einige hundert Wedeln.

Johann Käfer, in Lehwyl.

Dr. med. Alfred Mürset,

Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, früher Assistenzarzt in der Insel,

hat sich in Schwarzenburg niedergelassen und hält seine Consultationen je Vormittags im Gasthof zum „Rößli“ daselbst (über dem Zivilstandsamte).

Beginn: Dienstag, 17. März 1885. (H 525 Y) (O 221)

Doktor Peter L. Gremard

zeigt hiermit einem geehrten Publikum an, daß er sich in Freiburg niedergelassen hat und täglich von 11-12 Uhr Mittags ärztliche Consultationen in seiner Wohnung Lausannengasse Nr. 141 erteilt.

Jeden Montag, Mittwoch und Samstag wird derselbe Spezialconsultationen über Athmungsbeschwerden (Nase, Hals und Brust) sowie Ohrenkrankheiten eröffnen. (O 214/Fs 44) (Ofr 214)

Anzeige.

Unterzeichnete theilt dem geehrten Publikum mit, daß sie eine große Auswahl in Sommerwaaren erhalten hat und dieselben durch die Nähe der Station zu billigem Preise abgeben kann.

(O 219)

Wittwe Mäder, Krämerin bei der Station Schmitten.

Mchtung!

Von Mittwoch, den 18. März bis und mit 10. April wird bei Frn. Muggli in Rechthalten aller Arten Tuch

unter dem Ankaufspreis abgegeben. (O 229)

Gemüse-, Blumen-, Oekonomie-,

Walz-, Gras und Klee-

Samen.

Gladiolus-Zwiebeln, Canna,

Dahlien- und Paeonien-Knollen,

Rosen.

Importirte Saatkartoffeln,

Spargel-Pflanzen

Spezial-Preiscurante gratis.

Litus Dürr & Cie., Zürich.

(O 226)